

Gemeinde Marxzell
Landkreis Karlsruhe



Die Stelle des hauptamtlichen

Bürgermeisters (w/m/d)

der Gemeinde Marxzell, ca. **4.950 Einwohner**, ist infolge Ablaufs der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaberin zum **01.01.2024** neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die **Wahl findet am Sonntag, den 01.10.2023**, eine eventuell notwendig werdende Stichwahl am Sonntag, den 15.10.2023, statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger (w/m/d)), die vor der Zulassung der Bewerbung in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber (w/m/d) müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten. Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 und in § 28 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und spätestens am 04.09.2023, 18:00 Uhr, schriftlich bei dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, z.Hd. Herrn Jürgen Kunz, Gemeinde Marxzell, Karlsruher Straße 2, 76359 Marxzell, verschlossen mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- 10 Unterstützungsunterschriften **von im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigten Personen einzeln auf amtlichen Formblättern (Formblätter werden auf Anforderung des Bewerbers (w/m/d) unter Angabe des Namens und der Hauptwohnung von der Gemeindeverwaltung Marxzell, Wahlamt, Karlsruher Straße 2, 76359 Marxzell, kostenfrei ausgegeben);**
- Eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung des Bewerbers (w/m/d) ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck,
- Eine eidesstattliche Versicherung des Bewerbers (w/m/d), dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vorliegt, **auf amtlichen Vordruck;**
- Unionsbürger (w/m/d) müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung **auf amtlichen Vordruck** abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedsstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates über

die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürger (w/m/d) verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Die Bewerbung umfasst im Falle einer notwendig werdenden Stichwahl auch die Teilnahme an der Stichwahl. Eine Rücknahme der Bewerbung nach der ersten Wahl ist nicht möglich (§ 10a Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes).

Ort und Zeit eventuell stattfindenden öffentlichen Bewerbervorstellungen werden den Bewerbern (m/w/d) rechtzeitig mitgeteilt.

Die derzeitige Stelleninhaberin bewirbt sich erneut auf die Stelle.